Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1
64579 Gernsheim

Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten-versammlung	**Vorlage-Nr:** **0296/S/23** **Datum:** **06.10.2023**

1. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) zum 01.01.2024

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Schöfferstadt Gernsheim zum 01.01.2024.

BEGRÜNDUNG:

Für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 wurden die Gebührensätze für die Benutzungsgebühren (Verbrauchsgebühr und Grundgebühr) der städtischen Wasserversorgung turnusgemäß neu berechnet. Diese Gebührenneukalkulation ergibt nachfolgende Gebührensätze:

	Verbrauchsgebühr (pro m³)	**Grundgebühr Standardwasserzähler (pro Jahr)**
Gebühr alt (netto)	1,25 EUR	25,00 EUR
Gebühr alt (brutto)	1,34 EUR	26,75 EUR
Gebühr neu (netto)	**1,40 EUR**	**25,00 EUR**
Gebühr neu (brutto)	**1,50 EUR**	**26,75 EUR**

Anhebung der Verbrauchsgebühr

Neben der üblichen Kostensteigerung für Personal sowie Sach- und Dienstleistungen konnte ein Anstieg der in den zu deckenden Gesamtkosten einfließenden Abschreibungen festgestellt werden.

Durch die Inbetriebnahme größerer Investitionsmaßnahmen im Kalkulationszeitraum wie bspw. der Errichtung eines neuen Förderbrunnens oder der Erneuerung der zentralen Niederspannungshauptverteilung, welche nicht beitrags- oder zuschussfinanziert werden, ist mit einer künftig erhöhten Abschreibung ohne gleichzeitigen Anstieg der Auflösung aus Sonderposten zu planen.

Weiterhin steigen durch diesen Anstieg der Anlagenbuchwerte die Kalkulationsansätze für die kalkulatorische Verzinsung, welche die Kosten der Finanzierung dieser Maßnahmen abbilden.

Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1
64579 Gernsheim

Die betriebswirtschaftliche Ermittlung des Ergebnisses aus dem vergangenen Kalkulationszeitraum (2021 bis 2023) ergab zudem eine Kostenunterdeckung von rund 62.000 EUR. Diese Kostenunterdeckung wird im nun folgenden Kalkulationszeitraum gebührensteigernd ausgeglichen.

Gleichbleibende Grundgebühr

Die Verteilung der durch Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten wurde so vorgenommen, dass die Grundgebühr im Vergleich zum vergangenen Kalkulationszeitraum gleichbleibend ist.

Die insgesamt gestiegenen Kosten nicht auf die Grundgebühr umzulegen ist daher vertretbar, da der in über 90% der Fälle genutzte Wasserzähler mit der Zählerart „Q 3/4“ keiner signifikanten Preisveränderung im Vergleich zum vergangenen Kalkulationszeitraum unterlag.

Weitere Informationen

Die Wasserversorgungssatzung wurde im Hinblick auf die vom Hessischen Städte- und Gemeindebund zur Verfügung gestellten Mustersatzung auf gesetzliche Änderungen geprüft und entsprechend angepasst.

Weitere Erläuterungen zu dieser Gebührenneukalkulation wie Kalkulationsansätze, Gebührensätze für weitere Arten von Wasserzählern sowie gestaffelte Zonentarife bei der Verbrauchsgebühr für Großabnehmer können den Anlagen entnommen werden.

Verglichen mit den Wasserpreisen 2023 aller 13 anderen Kommunen im Landkreis Groß-Gerau läge Gernsheim mit einer Verbrauchsgebühr 2024 in Höhe von brutto 1,50 EUR nach wie vor auf Platz 1.

Verglichen mit den Wasserpreisen 2022 aller 421 anderen hessischen Kommunen läge Gernsheim mit einer Verbrauchsgebühr 2024 in Höhe von brutto 1,50 EUR auf Platz 18 (vgl. Bericht „Wasser- und Abwasserentgelte in Hessen 2020 bis 2022“ des Hessischen Statistischen Landesamts). Unter Berücksichtigung voraussichtlicher Preissteigerungen bei den anderen hessischen Kommunen kann davon ausgegangen werden, dass die Stadt Gernsheim im tatsächlichen Vergleich des Jahres 2024 einen noch besseren Platz belegt.

gez. Burger, Bürgermeister

ANLAGEN:

Synopse

Seitherige Fassung	vorgesehene Fassung (Neufassung)
Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in der Sitzung am 09. Dezember 2020 folgende	Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wasser-gesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in der Sitzung am 08. November 2023 folgende
Wasserversorgungssatzung (WVS) der Schöfferstadt Gernsheim	**Wasserversorgungssatzung (WVS) der Schöfferstadt Gernsheim (1. Änderung)**
beschlossen:	beschlossen:
§§ 1 - 9 bleiben unverändert	***§§ 1 - 9 bleiben unverändert***
§ 10 Messeinrichtungen	**§ 10 Messeinrichtungen**
Abs. (1) – (3) bleiben unverändert	*Abs. (1) – (3) bleiben unverändert*
(4) Messeinrichtungen zur Erfassung von Gartenwasser (d.h. ohne Abwassergebühr), dürfen nur durch die Schöfferstadt Gernsheim nach einer Vorprüfung eingebaut und unterhalten werden.	(4) Messeinrichtungen zur Erfassung von Gartenwasser dürfen nur durch die Schöfferstadt Gernsheim nach einer Vorprüfung eingebaut und unterhalten werden.

§§ 11 - 25 bleiben unverändert

§ 26 Benutzungsgebühren

Abs. (1) bleibt unverändert

(2)

a) Die Grundgebühr für Privathaushalte beträgt jährlich pro Wasserzähler Bruttoendpreis 26,75 Euro (Nettopreis 25,00 Euro + 7 % Umsatzsteuer).

b) Die Grundgebühr für Gewerbe- und Industriebetriebe, kommunale, staatliche und ähnliche Einrichtungen bestimmt sich nach der Größe des Anschlusses. Sie beträgt jährlich bei einem Anschluss von:

QN 6,0 Q 3/4 Bruttoendpreis 30,76 Euro (Nettopreis 28,75 Euro + 7 % Umsatzsteuer)

QN 10,0 Q 3/4 Bruttoendpreis 48,15 Euro (Nettopreis 45,00 Euro + 7 % Umsatzsteuer)

DN 50 Bruttoendpreis 120,38 Euro (Nettopreis 112,50 Euro + 7 % Umsatzsteuer)

DN 65 Bruttoendpreis 321,00 Euro (Nettopreis 300,00 Euro + 7 % Umsatzsteuer)

DN 80 Bruttoendpreis 387,88 Euro (Nettopreis 362,50 Euro + 7 % Umsatzsteuer)

DN 100 Bruttoendpreis 454,75 Euro (Nettopreis 425,00 Euro + 7 % Umsatzsteuer)

§§ 11 - 25 bleiben unverändert

§ 26 Benutzungsgebühren

Abs. (1) bleibt unverändert

(2) Die Grundgebühr bestimmt sich nach Art und Größe der verbauten und angeschlossenen Wasserzähler. Sie beträgt jährlich pro Wasserzähler:

Bezeichnung Wasserzähler	**Preis in Euro (netto)**	**Preis in Euro (brutto - inkl. 7% USt.)**
Q 3/4	25,00	**26,75**
Q 3/10	28,75	**30,76**
Q 3/16	45,00	**48,15**
DN 50	112,50	**120,38**
DN 65	300,00	**321,00**
DN 80	362,50	**387,88**
DN 100	425,00	**454,75**

(3)

a) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Die Verbrauchsgebühr, die durch Wasserzähler gemessen wird, beträgt je cbm Frischwasser **Bruttoendpreis 1,34 Euro (Nettopreis 1,25 Euro + 7 % Umsatzsteuer).**

b) Großabnehmern wird anstelle des im Abs. 4 Buchstabe a) genannten cbm-Preises folgender Zonentarif eingeräumt:

Jahresmenge cbm	Preis cbm Euro (Nettopreis)	Preis cbm Euro (Nettopreis + 7 % Umsatzsteuer)
500.001 – 600.000	1,13 Euro	1,21 Euro
600.001 – 700.000	1,00 Euro	1,07 Euro
700.001 – 800.000	0,88 Euro	0,94 Euro
800.001 – 900.000	0,75 Euro	0,80 Euro
900.001 - 1.000.000	0,63 Euro	0,67 Euro
1.000.001 – und mehr cbm	0,50 Euro	0,54 Euro

wobei die jeweils stufenweise sinkende Gebühr nur für die innerhalb der betreffenden Stufe abgenommene Wassermenge gilt.

Ansprüche des Grundstückseigentümers zur Rückzahlung bzw. Verpflichtung zur Nachzahlung von Gebühren beschränken sich auf den Zeitraum des vorangegangenen Ableseabschnittes.

Solange der Beauftragte der Stadt Gernsheim die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Das gleiche gilt, wenn die Messeinrichtung versagt hat.

(3)

a) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird.

b) Die Verbrauchsgebühr, die durch Wasserzähler gemessen wird, beträgt je cbm Frischwasser Nettoendpreis 1,40 Euro – **Bruttoendpreis 1,50 EUR** (inkl. 7% USt.)

c) Großabnehmern wird anstelle des im Abs. 3 Buchstabe b) genannten cbm-Preises folgender Zonentarif eingeräumt:

Jahresmenge in cbm	**Preis in Euro/cbm (netto)**	**Preis in Euro/cbm (brutto - inkl. 7% USt.)**
500.001 – 600.000	1,26	**1,35**
600.001 – 700.000	1,12	**1,20**
700.001 – 800.000	0,98	**1,05**
800.001 – 900.000	0,84	**0,90**
900.001 – 1.000.000	0,70	**0,75**
ab 1.000.001	0,56	**0,60**

wobei die jeweils stufenweise sinkende Gebühr nur für die innerhalb der betreffenden Stufe abgenommene Wassermenge gilt.

d) Ansprüche des Grundstückseigentümers zur Rückzahlung bzw. Verpflichtung zur Nachzahlung von Gebühren beschränken sich auf den Zeitraum des vorangegangenen Ableseabschnittes.

e) Solange der Beauftragte der Stadt Gernsheim die Räume des Grundstückeigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Das gleiche gilt, wenn die Messeinrichtung versagt hat.

(4)	(4)
a) Wird für die Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser) von der Stadt nach deren Ermessen ein Standrohr zur Verfügung gestellt, so wird eine pauschale Leihgebühr pro angefangenen Monat von Bruttoendpreis 10,70 Euro (Nettopreis 10,00 Euro + 7 % Umsatzsteuer erhoben). Gleichzeitig ist vor Zurverfügungstellung ein Mietvertrag mit der Wasserversorgung abzuschließen und eine Sicherheitsleistung von 700,00 Euro zu hinterlegen.	a) Wird für die Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser) von der Stadt nach deren Ermessen ein Standrohr zur Verfügung gestellt, so wird eine pauschale Leihgebühr pro angefangenen Monat von Bruttoendpreis 10,70 Euro (Nettopreis 10,00 Euro + 7 % Umsatzsteuer erhoben). Gleichzeitig ist vor Zurverfügungstellung ein Mietvertrag mit der Wasserversorgung abzuschließen und eine Sicherheitsleistung von 700,00 Euro zu hinterlegen.
Die Leihgebühr und der durch das Standrohr ermittelte Wasserverbrauch werden nach Ende der Abnahme mit der Sicherheitsleitung verrechnet und per Gebührenbescheid festgesetzt.	Die Leihgebühr und der durch das Standrohr ermittelte Wasserverbrauch werden nach Ende der Abnahme mit der Sicherheitsleitung verrechnet und per Gebührenbescheid festgesetzt. Das Standrohr wird ausschließlich von der Stadt verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Ausleiher darf nicht auf das Standrohr einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
b) Soweit der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke nicht durch einen Wasserzähler messbar ist, wird er durch die Stadt nach Erfahrungswerten geschätzt und per Gebührenbescheid vor Beginn der Abnahme bindend festgesetzt.	b) Soweit der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke nicht durch einen Wasserzähler messbar ist, wird er durch die Stadt nach Erfahrungswerten geschätzt und per Gebührenbescheid vor Beginn der Abnahme bindend festgesetzt.
Abs. (5) bleibt unverändert	*Abs. (5) bleibt unverändert*
§§ 27 - 32 bleiben unverändert	***§§ 27 - 32 bleiben unverändert***
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	**§ 33 Ordnungswidrigkeiten**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;	1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;	2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;

3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 35 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;	3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 31 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;	4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;	5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;	6. § 10 Abs. 1 Satz 4 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;	7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;	8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;	9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
	10. § 26 Abs. 4 Buchstabe a) das Standrohr verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf das Standrohr einschließlich der Messeinrichtung einwirkt oder einwirken lässt;
10. § 32 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.	11. § 32 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
Abs. (2) und (3) bleiben unverändert	*Abs. (2) – (3) bleiben unverändert*
§ 34 In-Kraft-Treten	**§ 34 In-Kraft-Treten**
Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft.	Diese 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Gernsheim, den 10. Dezember 2020 Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim D.S. gez. Burger, Bürgermeister	Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Gernsheim, den 09. November 2023 Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim D.S. gez. Burger, Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in der Sitzung am 08. November 2023 folgende

Wasserversorgungssatzung (WVS) der Schöfferstadt Gernsheim (1. Änderung)

beschlossen:

§§ 1 – 9 bleiben unverändert

-

§ 10 Messeinrichtungen

Abs. (1) – (3) bleiben unverändert

(4) Messeinrichtungen zur Erfassung von Gartenwasser dürfen nur durch die Schöfferstadt Gernsheim nach einer Vorprüfung eingebaut und unterhalten werden.

§§ 11 – 25 bleiben unverändert

-

§ 26 Benutzungsgebühren

Abs. (1) bleibt unverändert

(2) Die Grundgebühr bestimmt sich nach Art und Größe der verbauten und angeschlossenen Wasserzähler. Sie beträgt jährlich pro Wasserzähler:

Bezeichnung Wasserzähler	**Preis in Euro (netto)**	**Preis in Euro (brutto - inkl. 7% USt.)**
Q 3/4	25,00	**26,75**
Q 3/10	28,75	**30,76**
Q 3/16	45,00	**48,15**
DN 50	112,50	**120,38**
DN 65	300,00	**321,00**
DN 80	362,50	**387,88**
DN 100	425,00	**454,75**

(3)

a) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird.

b) Die Verbrauchsgebühr, die durch Wasserzähler gemessen wird, beträgt je cbm Frischwasser Nettoendpreis 1,40 Euro – **Bruttoendpreis 1,50 EUR** (inkl. 7% USt.)

c) Großabnehmern wird anstelle des im Abs. 3 Buchstabe b) genannten cbm-Preises folgender Zonentarif eingeräumt:

Jahresmenge in cbm	Preis in Euro/cbm (netto)	Preis in Euro/cbm (brutto - inkl. 7% USt.)
500.001 – 600.000	1,26	**1,35**
600.001 – 700.000	1,12	**1,20**
700.001 – 800.000	0,98	**1,05**
800.001 – 900.000	0,84	**0,90**
900.001 – 1.000.000	0,70	**0,75**
ab 1.000.001	0,56	**0,60**

wobei die jeweils stufenweise sinkende Gebühr nur für die innerhalb der betreffenden Stufe abgenommene Wassermenge gilt.

d) Ansprüche des Grundstückseigentümers zur Rückzahlung bzw. Verpflichtung zur Nachzahlung von Gebühren beschränken sich auf den Zeitraum des vorangegangenen Ableseabschnittes.

e) Solange der Beauftragte der Stadt Gernsheim die Räume des Grundstückeigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Das gleiche gilt, wenn die Messeinrichtung versagt hat.

(4)

a) Wird für die Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser) von der Stadt nach deren Ermessen ein Standrohr zur Verfügung gestellt, so wird eine pauschale Leihgebühr pro angefangenen Monat von Bruttoendpreis 10,70 Euro (Nettopreis 10,00 Euro + 7 % Umsatzsteuer erhoben). Gleichzeitig ist vor Zurverfügungstellung ein Mietvertrag mit der Wasserversorgung abzuschließen und eine Sicherheitsleistung von 700,00 Euro zu hinterlegen.

Die Leihgebühr und der durch das Standrohr ermittelte Wasserverbrauch werden nach Ende der Abnahme mit der Sicherheitsleitung verrechnet und per Gebührenbescheid festgesetzt.

Das Standrohr wird ausschließlich von der Stadt verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Ausleiher darf nicht auf das Standrohr einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

b) Soweit der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke nicht durch einen Wasserzähler messbar ist, wird er durch die Stadt nach Erfahrungswerten geschätzt und per Gebührenbescheid vor Beginn der Abnahme bindend festgesetzt.

Abs. (5) bleibt unverändert

§§ 27 – 32 bleiben unverändert

-

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;

2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;

3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 31 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;

5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;

6. § 10 Abs. 1 Satz 4 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;

7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;

8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;

9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;

10. § 26 Abs. 4 Buchstabe a) das Standrohr verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf das Standrohr einschließlich der Messeinrichtung einwirkt oder einwirken lässt;

11. § 32 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.

Abs. (2) – (3) bleiben unverändert

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 09. November 2023

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim
D.S.
gez. Burger, Bürgermeister

Schöfferstadt Gernsheim

Wasserversorgung – Produkt 53301

Bericht zur Ermittlung der kostendeckenden Gebühren
für die Jahre 2024 bis 2026

Schöfferstadt Gernsheim

- Steueramt -

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen dieser Gebührenkalkulation 3

II. Zusammengefasstes Ergebnis 3

III. Voraussetzungen dieser Gebührenkalkulation 4

IV. Bemessungsgrundlage Wasserverbrauch 4

V. Erläuterungen 4

Anlagen

a) Aufwendungen/Kosten, Erträge/Erlöse und Ergebnis
b) Preisanpassung aufgrund reduzierter Gebührensätze (Großabnehmer)
c) Kalkulierte Abschreibung 2024-2026
d) Kalkulatorische Verzinsung 2024-2026

Schöfferstadt Gernsheim

- Steueramt -

I. Grundlagen dieser Gebührenkalkulation

Grundlage des Aufbaus dieser Gebührenkalkulation war die zuletzt durchgeführte Kalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2021 bis 2024 (Vorlage 0247/S/20), welche laut Prüfung und Analyse des Hessischen Rechnungshofs alle erforderlichen Kalkulationskomponenten erfüllt hat.

Grundlage der voraussichtlichen Aufwendungen/Kosten und Erträge/Erlöse der Jahre 2024 bis 2026 waren die gebührenrelevanten Rechnungsergebnisse der Jahre 2020 bis 2022 sowie der gebührenrelevante Haushaltsansatz des Jahres 2023.

Die Berechnung wurde entsprechend den Vorschriften des § 10 Gesetz über Kommunale Abgaben (KAG) – Landesrecht Hessen – nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgestellt.

II. Zusammengefasstes Ergebnis

Nach dem Ergebnis der in Anlagen a) und b) dargestellten Vorschaurechnung müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung in den Jahren 2024 bis 2026 folgende Benutzungsgebühren erhoben werden:

Gebührentatbestand	**Kostendeckende Gebühr 2024 – 2026 (EUR / Jahr)**	
	Netto	Brutto
Grundgebühr Zählerart Q 3/4	**25,00**	**26,75**
Grundgebühr Zählerart Q 3/10	28,75	30,76
Grundgebühr Zählerart Q 3/16	45,00	48,15
Grundgebühr Zählerart DN 50	112,50	120,38
Grundgebühr Zählerart DN 65	300,00	321,00
Grundgebühr Zählerart DN 80	362,50	387,88
Grundgebühr Zählerart DN 100	425,00	454,75

Gebührentatbestand	**Kostendeckende Gebühr 2024 – 2026 (EUR / m³)**	
	Netto	Brutto
Verbrauchsgebühr (bis 500.000 m³)	**1,40**	**1,50**
Verbrauchsgebühr (bis 600.000 m³)	1,26	1,35
Verbrauchsgebühr (bis 700.000 m³)	1,12	1,20
Verbrauchsgebühr (bis 800.000 m³)	0,98	1,05
Verbrauchsgebühr (bis 900.000 m³)	0,84	0,90
Verbrauchsgebühr (bis 1.000.000 m³)	0,70	0,75
Verbrauchsgebühr (ab 1.000.001 m³)	0,56	0,60

III. Voraussetzungen dieser Gebührenbedarfsberechnung

Die kalkulierten Gebührensätze setzen sowohl eine Personalkostensteigerung von 3% jährlich, als auch eine Sachkostensteigerung von 2% jährlich voraus. Die angenommenen Kostensteigerungen werden bewusst moderat gewählt, da die Rechnungsergebnisse der Vorjahre keine darüber hinausgehenden Steigerungen aufgezeigt haben. Daneben werden der Kalkulation lediglich die betrieblichen Kosten zugeordnet und sind daher auch mit den jeweiligen Haushaltsansätzen nicht identisch.

Die kalkulierten Abschreibungen setzen voraus, dass die in dem Zeitraum 2024 bis 2026 vorgesehenen Investitionen einerseits nicht teurer werden als geplant und andererseits in der vorgesehenen zeitlichen Abfolge durchgeführt werden.

Der ermittelte, durch Benutzungsgebühren zu deckende Betrag soll zu 91% durch Verbrauchs- und zu 9% durch Grundgebühren gedeckt werden.

IV. Bemessungsgrundlage Wasserverbrauch

	Wassermengen Kleinabnehmer	**Wassermengen Großabnehmer**	**Wassermengen Gesamt**
2020	598.987 m³	634.628 m³	1.233.615 m³
2021	556.504 m³	642.428 m³	1.198.932 m³
2022	575.350 m³	624.588 m³	1.199.938 m³
Mittelwert	*576.947 m³*	*633.881 m³*	*1.210.828 m³*
Kalkulationswert	**580.000 m³**	**630.000 m³**	**1.210.000 m³**

Die abgerechnete Menge an Frischwasser ist je nach Verbraucherverhalten jährlich schwankend. Für die Jahre 2024 bis 2026 wird demnach von einem durchschnittlichen Verbrauch ausgegangen.

V. Erläuterungen

Zur Ermittlung der voraussichtlichen gebührenrelevanten Aufwendungen/Kosten und Erträge/Erlöse für die Jahre 2024 bis 2026 wurden wie bereits erläutert die gebührenrelevanten Rechnungsergebnisse der Jahre 2020 bis 2022 sowie der gebührenrelevante Haushaltsansatz des Jahres 2023 herangezogen.

Ergab die Vorschaurechnung für einzelne Positionen, dass aufgrund besonderer Gegebenheiten keine eindeutige Tendenz aus den Ergebnissen der Vorjahre oder dem Ansatz 2023 zu erkennen war, so wurden andere, dem aktuellen Erkenntnisstand angepasste Zahlen in der Kalkulation verwendet und entsprechend erläutert.

Auf den nachfolgenden Seiten werden die wesentlichen Kalkulationsansätze unter Angabe der Positionsbezeichnung nach Anlage a) erläutert.

Allgemeiner Hinweis

Die in Anlage a) aufgeführten Positionen ohne Kalkulationsansatz haben entweder kein Rechnungsergebnis/Haushaltsansatz zu verbuchen oder sind nicht gebührenrelevant.

Erträge/Erlöse

Pos. 3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Kostenerstattungen für nicht aktivierbare Aufwendungen aus Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an Hausanschlüssen Dritter. Da die Kosten als Teil der Personalaufwendungen und Sach- und Dienstleistungen in die Kalkulation einließen, ist es sachgerecht, auch die Kostenerstattungen mit einfließen zu lassen.

Pos. 8 Erträge aus der Auflösung SOPO

Bei der Ermittlung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden die aktuellen Buchwerte herangezogen. In den Jahren 2024 bis 2026 ist mit einem Zugang von Sonderposten und einer somit erhöhten Auflösung nicht zu rechnen → Vgl. Anlage c)

Pos. x1 Eigenanteil Löschwasservorhaltung

Eine Möglichkeit zur Umlage der Kosten für die Löschwasservorhaltung über die Wassergebühren ist in Hessen nicht gegeben. Vielmehr ist ein pauschalierter Eigenanteil von 3% an den Gesamtkosten pro Jahr der Kalkulation zu Gunsten der Allgemeinheit in Abzug zu bringen.

Aufwendungen/Kosten

Pos. 11 Personalaufwendungen

Bei den Personalaufwendungen wurde sich am Haushaltsansatz 2023 statt an den Rechnungsergebnissen der Vorjahre orientiert. Hintergrund ist hierbei, dass es im Bereich der Wasserversorgung in den Vorjahren unbesetzte Stellen gab, die seit 2023 wieder besetzt sind.

Pos. 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Rechnungsergebnisse der Vorjahre zeigen auf, dass in diesem Bereich eine Diskrepanz zum Haushaltsansatz aus unterschiedlichsten Gründen möglich ist (ungewisse Auswirkungen des weltpolitischen Geschehens auf Material- und Energiepreise,

Maßnahmen, die auf Folgejahre verschoben werden, usw.). Aus diesem Grund wurden für die Kalkulationsansätze Mittelwerte gewählt.

Pos. 14 Abschreibungen

Die sich aus der Anlagenbuchhaltung ergebenden Werte wurden um die Abschreibungen ergänzt, die sich aus den Maßnahmen ergeben, die planmäßig im Kalkulationszeitraum in Betrieb genommen werden → Vgl. Anlage c)

Pos. 31 Kalkulatorische Verzinsung

Kalkulatorische Zinsen bilden die Kosten der Finanzierung ab. Zu finanzieren ist hierbei das langfristig gebundene Anlagekapital, welches um das Abzugskapital verringert und mit dem derzeit gültigen Zinssatz von 5% verrechnet wird → Vgl. Anlage d)

Pos. 32 Sonstige Kosten aus internen Leistungsbeziehungen

Sonstige Kosten aus internen Leistungsbeziehungen entstehen der Wasserversorgung für Dienstleistungen der städtischen IT (Kalkulationsansatz etwa 20.000 EUR) und des städtischen Bauhofs (Kalkulationsansatz etwa 2.000 EUR).

Pos. x2 Kostenunterdeckung vergangener Kalkulationszeitraum

§10 Abs. 2 Satz 6-7 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) – Landesrecht Hessen:

„Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, ***Kostenunterdeckungen*** *sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden."*

Die nach §10 KAG ermittelten Rechnungsergebnisse der Jahre 2021 bis 2023 (vergangener Kalkulationszeitraum) ergeben in Summe eine Kostenunterdeckung von 62.744,10 EUR. Diese Unterdeckung wird zu je einem Drittel in den Jahren 2024 bis 2026 (folgender Kalkulationszeitraum) ausgeglichen.

Gernsheim, den 05.09.2023

Für die Richtigkeit:	Zur Kenntnis genommen:	
(Hoffmann)	(Himmelmann)	(Burger)
AL Steueramt	FBL Finanzen	Bürgermeister

Pos.	Bezeichnung	Jahresabschluss 2020	Jahresabschluss 2021	Jahresabschluss 2022	Durchschnitt 2020 - 2022	Haushaltsplan 2023	Ansatz Kalkulation 2024	Ansatz Kalkulation 2025	Ansatz Kalkulation 2026	Prozentuale Preissteigerung
	I - Erträge / Erlöse	*EUR*	*EUR*	*EUR*	*EUR*	*EUR*	*EUR*	*EUR*	*EUR*	
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3%
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2%
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-28.788,09	-27.776,78	-30.571,85	-29.045,57	-30.000,00	-29.626,48	-30.219,01	-30.823,39	2%
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2%
5	Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2%
6	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2%
7	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2%
8	Erträge aus der Auflösung SOPO	-26.798,91	-28.114,18	-35.107,42	-30.006,84	-35.107,43	-35.107,43	-35.107,44	-35.107,44	
9	Sonstige ordentliche Erträge	-6.090,65	-931,59	-11.126,81	-6.049,68	-1.500,00	-6.170,68	-6.294,09	-6.419,97	2%
x1	Eigenanteil Löschwasservorhaltung						-55.166,96	-59.658,54	-62.300,79	
	Summe Erträge / Erlöse	**-61.677,65**	**-56.822,55**	**-76.806,08**	**-65.102,09**	**-66.607,43**	**-126.071,56**	**-131.279,09**	**-134.651,60**	
	II - Aufwendungen / Kosten	*EUR*	*EUR*	*EUR*	*EUR*	*EUR*	*EUR*	*EUR*	*EUR*	
11	Personalaufwendungen	492.581,40	504.351,63	553.738,24	516.890,42	680.318,00	625.000,00	643.750,00	663.062,50	3%
12	Versorgungsaufwendungen	26.421,99	21.089,61	22.577,26	23.362,95	29.414,00	23.830,21	24.306,82	24.792,95	2%
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	434.456,63	380.651,87	428.556,83	414.555,11	565.704,00	455.000,00	464.100,00	473.382,00	2%
14	Abschreibungen	296.483,84	321.887,92	326.785,87	315.052,54	332.318,86	357.150,02	417.430,91	460.455,07	
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzaufw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2%
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2%
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2%
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.091,63	2.056,98	2.088,59	2.079,07	3.100,00	2.120,65	2.163,06	2.206,32	2%
31	Kalkulatorische Verzinsung	309.160,92	310.290,04	307.728,29	309.059,75	277.600,00	333.102,48	393.736,30	409.218,92	
32	Sonstige Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	16.462,33	27.164,17	20.434,45	21.353,65	20.596,00	21.780,72	22.216,34	22.660,66	2%
x2	Kostenunterdeckung vergangener Kalkulationszeitraum						20.914,70	20.914,70	20.914,70	
	Summe Aufwendungen / Kosten	**1.577.658,74**	**1.567.492,22**	**1.661.909,53**	**1.602.353,50**	**1.909.050,86**	**1.838.898,78**	**1.988.618,13**	**2.076.693,13**	

	2024	2025	2026
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag:	1.712.827,23	1.857.339,04	1.942.041,53
Durch Verbrauchsgebühren abzudeckender Betrag (91 %):	1.558.672,78	1.690.178,53	1.767.257,79
Durch Grundgebühren abzudeckender Betrag (9 %):	154.154,45	167.160,51	174.783,74
Voraussichtliche Wasserabnahme in cbm:	1.210.000,00	1.210.000,00	1.210.000,00
Verbrauchsgebühr netto / cbm:	1,29	1,40	1,46

	Bisherige Verbrauchs-gebühr / cbm	Verbrauchsgebühr 2024 - 2026 ohne Preisanpassung Großabnehmer	**Verbrauchsgebühr 2024 - 2026 mit Preisanpassung Großabnehmer**	Preis-veränderung
EUR (netto)	1,25	1,38	**1,40**	12,00%
EUR (brutto)	1,34	1,48	**1,50**	12,00%

Verbrauchsgebühr 2024 - 2026 ohne Preisanpassung Großabnehmer

Gebührentatbestand	Kostendeckende Gebühr 2024 – 2026 (EUR / m³)		Reduzierung
	Netto	Brutto	
Verbrauchsgebühr (bis 500.000 m³)	**1,38**	**1,48**	-
Verbrauchsgebühr (bis 600.000 m³)	**1,24**	**1,33**	10%
Verbrauchsgebühr (bis 700.000 m³)	**1,10**	**1,18**	20%
Verbrauchsgebühr (bis 800.000 m³)	**0,97**	**1,04**	30%
Verbrauchsgebühr (bis 900.000 m³)	**0,83**	**0,89**	40%
Verbrauchsgebühr (bis 1.000.000 m³)	**0,69**	**0,74**	50%
Verbrauchsgebühr (ab 1.000.000 m³)	**0,55**	**0,59**	60%

Großabnehmer (630.000 m³)	
bis 500.000 m³	690.000,00 EUR netto
bis 600.000 m³	124.000,00 EUR netto
bis 630.000 m³	33.000,00 EUR netto
Summe Großabnehmer	847.000,00 EUR netto
Private (580.000 m³)	800.400,00 EUR netto
Gesamt	**1.647.400,00 EUR netto**
Durch Verbrauchsgebühr abzudeckender Betrag (Mittelwert 2021 - 2023)	1.672.036,36 EUR netto
Differenz	**-24.636,36**

Verbrauchsgebühr 2024 - 2026 mit Preisanpassung Großabnehmer

Gebührentatbestand	Kostendeckende Gebühr 2024 – 2026 (EUR / m³)		Reduzierung
	Netto	Brutto	
Verbrauchsgebühr (bis 500.000 m³)	**1,40**	**1,50**	-
Verbrauchsgebühr (bis 600.000 m³)	**1,26**	**1,35**	10%
Verbrauchsgebühr (bis 700.000 m³)	**1,12**	**1,20**	20%
Verbrauchsgebühr (bis 800.000 m³)	**0,98**	**1,05**	30%
Verbrauchsgebühr (bis 900.000 m³)	**0,84**	**0,90**	40%
Verbrauchsgebühr (bis 1.000.000 m³)	**0,70**	**0,75**	50%
Verbrauchsgebühr (ab 1.000.000 m³)	**0,56**	**0,60**	60%

Großabnehmer (630.000 m³)	
bis 500.000 m³	700.000,00 EUR netto
bis 600.000 m³	126.000,00 EUR netto
bis 630.000 m³	33.600,00 EUR netto
Summe Großabnehmer	859.600,00 EUR netto
Private (580.000 m³)	812.000,00 EUR netto
Gesamt	**1.671.600,00 EUR netto**
Durch Verbrauchsgebühr abzudeckender Betrag (Mittelwert 2021 - 2023)	1.672.036,36 EUR netto
Differenz	**-436,36**

Bei einer Verbrauchsgebühr von 1,40 EUR / m³ und der daraus resultierenden reduzierten Gebühr für Großabnehmer wird die Differenz der zu deckenden Kosten ausgeglichen.

Kalkulatorische Verzinsung Anlagevermögen 53301 (gebührenrelevant)

2024	
Restbuchwert 31.12. Anlagekapital	6.064.791,28 EUR
Restbuchwert Hochrechnung c)	1.111.891,67 EUR
Summe Anlagekapital	7.176.682,95 EUR
Restbuchwert 31.12. Abzugskapital	-514.633,43 EUR
Restbuchwert Hochrechnung c)	0,00 EUR
Summe Abzugskapital	-514.633,43 EUR
Kalkulatorische Zinsen (5%)	**333.102,48 EUR**

2025	
Restbuchwert 31.12. Anlagekapital	5.760.243,70 EUR
Restbuchwert Hochrechnung c)	2.594.008,33 EUR
Summe Anlagekapital	8.354.252,03 EUR
Restbuchwert 31.12. Abzugskapital	-479.525,99 EUR
Restbuchwert Hochrechnung c)	0,00 EUR
Summe Abzugskapital	-479.525,99 EUR
Kalkulatorische Zinsen (5%)	**393.736,30 EUR**

2026	
Restbuchwert 31.12. Anlagekapital	5.471.005,30 EUR
Restbuchwert Hochrechnung c)	3.157.791,67 EUR
Summe Anlagekapital	8.628.796,97 EUR
Restbuchwert 31.12. Abzugskapital	-444.418,55 EUR
Restbuchwert Hochrechnung c)	0,00 EUR
Summe Abzugskapital	-444.418,55 EUR
Kalkulatorische Zinsen (5%)	**409.218,92 EUR**

Ermittlung der künftigen gebührenrelevanten Abschreibungen und Auflösungen

Investitionsmaßnahmen		AK / HK	Inbetriebnahme	ND	Afa 2024	RBW 31.12.24	Afa 2025	RBW 31.12.25	Afa 2026	RBW 31.12.26
2024										
G-53301001	GWG - BGA	5.000,00	01.01.2024	5	1.000,00	4.000,00	1.000,00	3.000,00	1.000,00	2.000,00
I-53301001	Neuanschaffungen Wasserversorgung	95.000,00	01.07.2024	10	4.750,00	90.250,00	9.500,00	80.750,00	9.500,00	71.250,00
I-53301023	Neuanschaffungen von Fahrzeugen	58.000,00	01.07.2024	8	3.625,00	54.375,00	7.250,00	47.125,00	7.250,00	39.875,00
I-53301040	Erstellung eines neuen Förderbrunnens	756.000,00	01.07.2024	20	18.900,00	737.100,00	37.800,00	699.300,00	37.800,00	661.500,00
I-53301052	Erneuerung der zentralen Niederspannungshauptverteilung	600.000,00	01.07.2025	20	0,00		15.000,00	585.000,00	30.000,00	555.000,00
I-53301053	Zusätzlicher Mehrschichtfilter	460.000,00	01.07.2025	15	0,00		15.333,33	444.666,67	30.666,67	414.000,00
I-53301059	Sanierung Wasserrohrnetz Buchenweg	110.000,00	01.01.2025	30	0,00		3.666,67	106.333,33	3.666,67	102.666,67
2025										
G-53301001	GWG - BGA	5.000,00	01.01.2025	5	0,00		1.000,00	4.000,00	1.000,00	3.000,00
I-53301001	Neuanschaffungen Wasserversorgung	40.000,00	01.07.2025	10	0,00		2.000,00	38.000,00	4.000,00	34.000,00
I-53301057	Sanierung Wasserrohrnetz Riedstraße	310.000,00	01.01.2026	30	0,00		0,00		10.333,33	299.666,67
2026										
G-53301001	GWG - BGA	5.000,00	01.01.2026	5	0,00		0,00		1.000,00	4.000,00
I-53301001	Neuanschaffungen Wasserversorgung	40.000,00	01.07.2026	10	0,00		0,00		2.000,00	38.000,00
laufende AIBs										
I-53301046	Sanierung Wasserrohrnetz Fischerstr., Zanggasse, Sandstr.	380.000,00	01.01.2025	30	0,00		12.666,67	367.333,33	12.666,67	354.666,67
I-53301051	Ertüchtigung Rückspülbecken	380.000,00	01.01.2026	30	0,00		0,00		12.666,67	367.333,33
I-53301058	Erweiterung Wasserrohrnetz Hafenspitze	230.000,00	01.07.2024	30	3.833,33	226.166,67	7.666,67	218.500,00	7.666,67	210.833,33
			Summen		**32.108,33**	**1.111.891,67**	**112.883,33**	**2.594.008,33**	**171.216,67**	**3.157.791,67**
Investitionsbeiträge										
	keine geplanten Ansätze 2024-2026		**Summen**		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Erläuterung

AK / HK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ND	Nutzungsdauer in Jahren
Afa	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
RBW	Restbuchwert

Anlage c)